

Beitragsübersicht und Beitragsordnung gültig ab Mai 2026

Einmalige Aufnahmegebühr:

- 20 €

Der monatliche Beitrag setzt sich aus dem Grund- und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag zusammen.

Monatlicher Grundbeitrag:

- Kinder und Jugendliche 12,00 €
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie gegen Nachweis Schüler, Studenten und Azubis bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
- Erwachsene 21,00 €
- *Ab dem vierten aktiven Vereinsmitglied einer Familie besteht Grundbeitragsfreiheit für dieses und jedes weitere aktive Vereinsmitglied, sofern dieses oder weitere Familienmitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei entsprechendem Nachweis).*
- Inaktive Mitgliedschaft (keine Sportausübung!) 6,00 €

Abteilungsbeiträge:

Abteilung	monatlich	Abteilung	monatlich
Badminton	2,50 €	Eiche Kids&Teens	5,00 €
Ballett	12,00 €	Tanzen	10,00 €
Bogensport	5,00 €	Vital Studio	35,00 €
Budo	7,00 €		
Fit for Life	9,00 €		
Handball	8,00 €	Vital inkl. Saunanutzung	45,00 €
Saunanutzung	10,00 €	Volleyball	5,00 €
Abteilung	jährlich	Abteilung	einmalig
Tennis	Jugendliche 39,00 €	Vital Service-Check-in Gebühr	30,00 €
	Erwachsene 107,00 €		

Beitragsordnung

§1 Beitragssystem

Der monatliche Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag zusammen. Zusätzlich wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

§2 Beitragshöhen

(1) Aufnahmegebühr
- einmalig: 20 €

(2) Grundbeiträge
- Kinder und Jugendliche: 12,00 € monatlich
- Erwachsene: 21,00 € monatlich
- Inaktive Mitgliedschaft: 6,00 € monatlich

(3) Familienregelung

Ab dem vierten aktiven Vereinsmitglied einer Familie besteht Grundbeitragsfreiheit für dieses und jedes weitere aktive Vereinsmitglied, sofern dieses oder weitere Familienmitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei entsprechendem Nachweis).

Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gilt ein gemeinsamer Familienverbund mit einem Hauptzahler. Die Zuordnung zum Familienverbund erfolgt einheitlich über diesen.

(4) Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsübersicht.

§3 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags bzw. mit dem Eingang der digitalen Anmeldung beim Verein. Mit diesem Datum beginnt auch die Beitragspflicht.

§4 Mindestmitgliedschaft und Kündigung

- (1) Es gilt eine Mindestmitgliedschaft von 6 Monaten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (3) Kündigungen der Mitgliedschaft oder einzelner Abteilungen sind zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Die Kündigung muss bis zum letzten Tag des Vormonats in Textform erfolgen.
- (5) Bei einem Umzug von mehr als 25 km kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden (Nachweis erforderlich).

§5 Beitragszahlung

- (1) Gemäß § 4 der Vereinssatzung ist der Erwerb der Mitgliedschaft an das SEPA-Lastschriftverfahren gebunden.
- (2) Alle Beiträge sind im Voraus fällig. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Januar und Juli. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt der erste Beitragseinzug zum nächsten regulären Einzugsstermin.
- (3) Ausnahme:
Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im TVE Vital erfolgt der Beitragseinzug monatlich.

§6 Nachweis für ermäßigte Beiträge

Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die aufgrund einer schulischen Ausbildung, eines Studiums oder einer Berufsausbildung einen ermäßigten Beitrag zahlen, sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Der Nachweis ist unaufgefordert vor Ablauf der Gültigkeit zu erneuern.

Wird kein gültiger Nachweis vorgelegt, erfolgt automatisch eine Umstellung auf den regulären Erwachsenenbeitrag ab dem Folgemonat.

§7 Rücklastschriften und Mahnkosten

Für Rücklastschriften werden die tatsächlich entstandenen Bankgebühren erhoben.

Darüber hinaus erhebt der Verein für Rücklastschriften eine Bearbeitungsgebühr.

Bei Zahlungsverzug werden drei Euro Mahngebühr je Mahnstufe erhoben.

§8 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei längerer Krankheit oder vergleichbaren Gründen kann auf Antrag in Textform ein Ruhen des Abteilungsbeitrags gewährt werden.

Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung sowie eine Sportunfähigkeit von voraussichtlich mindestens drei Monaten.

Das Ruhen kann frühestens ab dem Folgemonat nach Antragstellung gewährt werden.

Während dieser Zeit ist der Grundbeitrag weiterhin zu entrichten.

Die Ruhestellung ist befristet. Wird keine erneute Bescheinigung vorgelegt, erfolgt automatisch eine Umstellung auf den regulären Abteilungsbeitrag ab dem Folgemonat.

§9 Rückerstattung von Beiträgen

Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet.

Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand entschieden werden.

§10 Sonderregelung Tennis

Der Abteilungsbeitrag der Abteilung Tennis wird als Jahresbeitrag erhoben.

Er ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.

Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt aus der Abteilung erfolgt nicht.

Die Kündigungsfristen gemäß §4 bleiben hiervon unberührt.

Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung für das laufende Kalenderjahr vollständig zu entrichten.

§11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Beitragsordnungen außer Kraft.